Schulpflege und Schulleitung

Auszug aus dem Schulgesetz SAR 401.100 und der Verordnung über die Volksschule SAR 421.313

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1.8.2014)

Für Eltern und Lehrpersonen

Beschluss Schulpflege vom 2.3.2015

1. Schulpflicht (SAR 401.100, § 4)

1
Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.
2
Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahres ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

2. Versicherung (SAR 401.100, § 8)

1
Die Schulträger versichern die Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien. Sie sorgen für angemessene Unfallverhütung. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften.

1. Alle Unfälle sind der privaten Krankenkasse zu melden.
2. Schwere Unfälle, Unfälle mit Dauer- oder Folgeschäden werden zusätzlich der Klassenlehrperson, zwecks Weiterleitung an die Schulunfallversicherung gemeldet.
3. Bei Bagatellunfällen erübrigt sich eine Meldung an die Schulunfallversicherung.

3. Rechte (SAR 401.100, § 36)

1
Die Schüler, beziehungsweise die Erziehungsberechtigten sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
2
Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
3
Den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

4. Mitwirkungspflichten der Eltern (SAR 401.100, § 36a)

2
Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

5. Schulversäumnis (SAR 401.100, § 37)

1
Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
2
Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
3
Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§37a:
1
Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.

6. Urlaub (SAR 401.100, § 38)

Siehe separate Absenzen- und Urlaubsregelung für Kindergarten und Primarschule Rupperswil.

7. Schulortswechsel (SAR 421.313, § 3)

1
Bei einem Schulortswechsel sind der Schulleitung des neuen Schulorts die Unterlagen der Schülerin bzw. des Schülers zuzustellen, für welche die Schulen zur Führung und Aufbewahrung verpflichtet sind.

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist der Schulverwaltung oder der Lehrperson schriftlich zu melden.

8. Dispensation (SAR 421.313, § 13)

1
Die Schulpflege dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.
2
Dispensationsgründe sind:

a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
b. besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
c. hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs,
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3
Die Schulpflege kann die Dispensationskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.

9. Schulweg

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg verantwortlich. Die Kinder sind während der vom Stundenplan umschlossenen Zeit in der Obhut der Schule. Kinder mit einem Schulweg von mehr als 1km Luftlinie, erhalten auf Antrag bei der Schulleitung einen Veloständer zugeteilt. Die Schüler sind verpflichtet, sich an die Strassenverkehrsordnung zu halten.

10. Haftung

Die Schule ist nicht haftbar für Diebstähle und Sachschäden.

Die Schulpflege dankt den Erziehungsberechtigten für die Einhaltung des Schulgesetzes.

Die gesamte Gesetzessammlung ist im Internet abrufbar. Sie finden sie unter SAR 401.100 (Schulgesetz) resp. SAR 421.313 (Verordnung über die Volksschule).

SCHULPFLEGE RUPPERSWIL
Der Präsident

F. Kummer

SCHULLEITUNG RUPPERSWIL
Der Schulleiter

M. Bolli

Rupperswil, im Februar 2015